Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 873
berichtigt

Antrag

der Fraktion der KPD

Der Bundestag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des § 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

Der § 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 Reichsgesetzblatt S. 187 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1929 wird dahin abgeändert, daß die Versicherungsfreiheit der Lehrlinge und Anlernlinge, die gemäß § 126 b der Gewerbeordnung einen schriftlichen Lehr- oder Anlernvertrag abgeschlossen haben, 26 Wochen vor Ablauf ihres Lehr- oder Anlernverhältnisses erlischt.

Bonn, den 9. Mai 1950

Renner und Fraktion

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1